Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 Stmk. APG Nichterteilung der Auskunft

Stmk. APG - Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.10.2024

1. (1)Auskünfte sind nicht zu erteilen, wenn sie mutwillig verlangt werden.
2. (2)Die Auskunft darf verweigert werden,
    1. a)wenn die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Informationen nur nach umfangreichen Erhebungen, Berechnungen oder Ausarbeitungen beschafft werden können;
    2. b)wenn der Auskunftswerber die gewünschte Information auf anderem Wege unmittelbar erhalten kann.
3. (3)Die Organe der durch Landesgesetzgebung geregelten beruflichen Vertretungen dürfen darüber hinaus Auskunft verweigern, wenn sie von Personen verlangt wird, die der beruflichen Vertretung nicht angehören.

In Kraft seit 12.10.1990 bis 31.08.2025

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at